



Verbindliche Regeln für das Musizieren unter Corona-Bedingungen

(gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gültig ab dem 17. März 2022):

1. Vor und nach Betreten der Unterrichtsgebäude

- In den Unterrichtsgebäuden und auf dem Schulgelände herrscht Maskenpflicht (FFP2 Maske oder medizinische Maske). Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Tragepflicht befreit.
- Schüler:innen und Lehrkräfte werden gebeten, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
- Schüler:innen mit Krankheitssymptomen oder ohne FFP2 Maske / medizinische Maske dürfen die Unterrichtsgebäude nicht betreten.

2. Im Unterrichtsraum

- Die Masken dürfen im Unterrichtsraum während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen abgenommen werden.
- In den Unterrichtsräumen wird regelmäßig je nach Raumgröße stoßgelüftet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

3. Vorgehen im Infektionsfall

- Informieren Sie uns als Musikschule und Ihre Lehrkraft umgehend über einen eventuellen Fall, auch wenn der Test noch ausstehend ist.
- Bei Symptomen und ohne negativen Test bleiben Sie bitte zuhause, der Unterricht wird dann online erteilt.
- Wenn Sie aufgrund eines positiven Tests Kontakt zur Corona-Hotline aufnehmen, denken Sie bitte daran, Ihre Lehrkraft als Kontaktperson anzugeben, auch wenn der Unterricht eine Woche vor dem positiven Test stattgefunden hat.
- Legen Sie uns in jedem Fall vor dem Besuch des Unterrichts nach einer Corona-Infektion einen Aufhebungsbescheid des Gesundheitsamts vor.